



- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz



Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

10 Juli 2018

Mein Aktenzeichen
1200E18-1-1
Bitte immer angeben!

Ihre Nachricht vom
30. Mai 2018

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Lutz Pittner
Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4860
06131 16-4899

Ihr Auskunftersuchen nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG)

Sehr geehrte 

nachdem Ihr Auskunftersuchen nunmehr den formellen Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 LTranspG genügt, beantworte ich Ihre Anfrage vom 30. Mai 2018 wie folgt.

Bei den sog. Überlastungsanzeigen handelt es sich um keinen gesetzlich eindeutig definierten Begriff. Nach gerichtsverfassungsrechtlichem Verständnis fallen hierunter jene förmlichen Anzeigen von (richterlichen) Spruchkörpern an das jeweilige Präsidium eines Gerichts, dass bereits vor der nächsten turnusmäßigen Jahresgeschäftsverteilung eine Anpassung des laufenden Geschäftsverteilungsplanes erforderlich sei, um in dem Dezernat des betroffenen Spruchkörpers eine ordnungsgemäße, dem gesetzlichen Beschleunigungsgebot genügende Bearbeitung der anhängigen Verfahren gewährleisten zu können (vgl. § 21e Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Es handelt sich um eine Maßnahme des Spruchkörpers, zu der erst gegriffen wird, wenn

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

sämtliche spruchkörperinternen Möglichkeiten, z.B. durch gesteigerten Arbeitseinsatz, Priorisierung von Verfahren oder auch – für die Beteiligten noch zumutbare – Zurückstellung der Erledigung von Verfahren einen gesetzeskonformen Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten, ausgeschöpft sind.

Solchen Belastungssituationen begegnen die Gerichtspräsidien regelmäßig durch eine Anpassung der Geschäftsverteilung. Daneben können die Oberlandesgerichte durch eine Anpassung der bezirksinternen Personalverteilung reagieren. In Abstimmung mit der gerichtlichen Praxis erfolgen - abhängig vom Bedarf und im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten - durch das Ministerium der Justiz gesonderte Zuweisungen zusätzlichen Personals bzw. durch die Einrichtung zusätzlicher Kammern bei den Landgerichten.

Da die Geschäftsverteilung durch die Präsidien der Gerichte im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit erfolgt, existieren keine diesbezüglichen Handlungsempfehlungen, Anwendungshinweise bzw. Verwaltungsvorschriften.

Ich hoffe, mit diesen Informationen Ihr Auskunftsersuchen beantwortet zu haben und danke Ihnen erneut für Ihr Interesse an der rheinland-pfälzischen Justiz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Lutz Pittner